

die Einziehung des Klosterguts auf die Motive der Habgier und des Neides zurückführe. Der Begriff »Thatsache« umfaßt aber nicht bloß die in die äußere Erscheinung tretenden Ereignisse, sondern auch die im Innern der Menschen sich vollziehenden Vorgänge, wie Beweggründe, Absichten und Ziele (vergleiche Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen Band 4 Seite 232, Band 8 Seite 109). Inwiefern eine Bestimmtheit der behaupteten Thatsachen vermist wird, ist nicht ersichtlich.

Rechtsirrtümlich ist auch der weitere Entscheidungsgrund des ersten Richters, daß die bezeichneten Verordnungen bereits ihre volle Erledigung gefunden haben. Offenbar stellt sich hier der Richter auf den Standpunkt desjenigen Teils der Doktrin, welcher unter »Anordnungen der Obrigkeit« nur solche Maßnahmen verstanden wissen will, welche von der Regierungsgewalt des Staates in einer für die Regierten verbindlichen Weise erlassen und noch zur Zeit für die Regierten wirksam und verbindlich seien, nicht aber schon ihre volle Wirkung gethan haben und zum Abschluß gelangt seien. Die Unhaltbarkeit dieser Auffassung ist bereits in dem Urteil des Reichsgerichts vom 21. Juni 1881 (Entscheidungen in Strafsachen Band 4 Seite 297) dargelegt.

Der erste Richter stützt aber die Freisprechung noch auf folgende weitere Erwägungen:

Die in Frage stehenden Verordnungen seien vor 60 Jahren erlassen und gehören ebenso wie die Verhältnisse, welche sie regelten, der Geschichte an; sie seien nicht von der gegenwärtigen Regierung erlassen; § 131 habe aber den Zweck, die bestehende Rechtsordnung und somit auch nur die bestehende Regierung in ihren Anordnungen zu stützen; die Rechtsordnung werde aber nicht gestört, wenn Anordnungen einer konkreten Regierung aus längst vergangenen Zeiten angegriffen werden; eine Kontinuität der heutigen Regierung mit jener Regierung anzunehmen, erscheine unzulässig, zumal kein Repräsentant der letzteren heute am Leben sei; wollte man dies thun, so müßte man auch die Regierung aus den entferntesten Zeiten — zu Beginn des Staates — mit der heutigen in Verbindung bringen.

Dieser Entscheidungsgrund rechtfertigt allerdings die Nichtanwendung des § 131. Aus dem Wortlaut der Vorschrift läßt sich zwar eine derartige Einschränkung des Begriffs »Anordnungen der Obrigkeit« ebenso wenig herleiten, wie aus der Stellung der Vorschrift im VII. Abschnitt, welcher die Überschrift »Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung« trägt. Dagegen erheischt der Zweck der Vorschrift eine Ausschließung derjenigen Anordnungen, welche weder vom Kundgebenden in Beziehung zu der zur Zeit der That bestehenden Regierungsgewalt oder deren Organen gesetzt sind, noch zu der bestehenden Regierungsgewalt oder deren Organen in einer derartigen Beziehung stehen, daß in der Kundgebung ein Angriff gegen dieselben gefunden werden kann. Zunächst ist nämlich ein legislatorischer Grund nicht erkennbar, welcher dazu hätte Anlaß geben können, auch solche Anordnungen unter Strafstrafe zu stellen, welchen lediglich eine geschichtliche Bedeutung zukommt, oder welche von der bestehenden Regierung als verfehlt erkannt und deshalb beseitigt worden sind. Die Entstehungsgeschichte des § 131 läßt aber auch darüber keinen Zweifel, daß der Gesetzgebung solche Absicht fern lag.

Die Motive zu §§ 128, 129 des Entwurfs des Reichs-Strafgesetzbuchs begründen die mit wesentlichen Einschränkungen erfolgte Übernahme des § 101 des preussischen Strafgesetzbuchs in das Reichs-Strafgesetzbuch durch Rücksicht auf die Gefährdung der Rechtsordnung, welche zu befürchten ist, wenn Maßregeln der Regierung durch Behauptung bestimmter verwerflicher Thatsachen in ihren Motiven und Zwecken verächtlich werden. Von einer Gefährdung der Rechtsordnung kann aber nicht die Rede sein, wenn Anordnungen einer früheren Regierung in Frage kommen, welche zu der gegenwärtigen Regierung in gar keiner Beziehung stehen, auch nicht fälschlich in eine solche Beziehung gebracht sind.

Der nur mit Einschränkungen im § 131 des Reichs-Strafgesetzbuchs wiedergegebene § 101 des preussischen Strafgesetzbuchs hatte zur ursprünglichen Grundlage den § 151 Teil II Titel 20 des preussischen Allgemeinen Landrechts:

Wer durch frechen unehrerbietigen Tadel oder Verpötlung der Landesgesetze und Anordnungen im Staate Mißvergnügen und Unzufriedenheit der Bürger gegen die Regierung veranlaßt, hat . . . verurteilt. Hier ist die Erregung von Mißvergnügen und Unzufriedenheit gegen die Regierung als Thatbestandsmerkmal erforderlich. Davon nahm man schon in den Entwürfen von 1833 und 1836 Abstand, indem man die gegen den Staat, die Verfassung oder die Verwaltung desselben oder gegen die oberste Behörde oder öffentliche Behörden gerichteten unehrerbietigen und beleidigenden Angriffe mit Strafe bedrohte. In den weiteren Stadien erachtete man es für zweckmäßig, die Angriffe auf die Amtsherrn der einzelnen Behörden hier ganz auszuschneiden. Immer aber fand man das strafrechtliche Moment in der Gefahr für die innere Sicherheit, welche sich wesentlich in dem Vertrauen zu den staatlichen Einrichtungen und zu den Anordnungen der Staatsregierung gründet. (Vergleiche Goldammer, Materialien zum preussischen Strafgesetzbuch Band 2 Seite 158 u. folg.; Bericht der Kommission der II. Kammer zu § 90 des Entwurfs des Strafgesetzbuchs; Bericht der Kommission

der I. Kammer zu § 66 des Entwurfs eines Gesetzes über die Presse, Druckfachen 1850/51 Nr. 88.) Als Objekt des Angriffs wurden also die Staatsregierung und deren Organe aufgefaßt, und zu Gunsten des Vertrauensverhältnisses zwischen der Staatsgewalt und den Staatsangehörigen, als einer der wichtigsten Stützen für die öffentliche Ordnung, sollte gegen Schmähungen, Verhöhnungen u. s. w. Regressio geübt werden. Es ist aber nicht ersichtlich, wie dieses Vertrauen durch Angriffe auf Staatsaktionen, welche einer längstvergangenen Zeit angehören und zur gegenwärtigen Staatsregierung in gar keiner Beziehung stehen, beeinträchtigt werden soll. Eine Einschränkung des Begriffs »Anordnungen der Obrigkeit« in dem angegebenen Sinne ist danach als selbstverständlich vorausgesetzt. Das ergibt auch folgende Betrachtung: Der § 101 des preussischen Strafgesetzbuchs enthält nicht als Erfordernis des Thatbestandes die Wissenschaft des Täters von der Entstellung der behaupteten oder verbreiteten Thatsachen, weil man auch die Fahrlässigkeit treffen wollte (Bericht der Kommission der II. Kammer zu § 90 des Entwurfs des Strafgesetzbuchs). Nach der Wortfassung des § 101 wäre auch die geschichtswissenschaftliche Darlegung der Motive und Ziele, welche bei Akten früherer preussischer Staatsregierungen maßgebend gewesen sein sollen, nach dieser Strafvorschrift zu beurteilen gewesen, falls dem Forscher ein auf Fahrlässigkeit zurückzuführender Irrtum zur Last fiel. Das kann unmöglich beabsichtigt worden sein. Daraus ergibt sich, daß das preussische Gesetz nicht die Anordnung selbst, sondern die bestehende Staatsregierung oder deren Organe schützen wollte. Daß gegenwärtig § 131 des Reichs-Strafgesetzbuchs auf solche geschichtswissenschaftliche Darlegungen keine Anwendung finden kann, ergibt sich klar aus der Fassung der Vorschrift. Da aber dem § 131 gegenüber dem § 101 des preussischen Strafgesetzbuchs unzweifelhaft eine Ausdehnung nach keiner Richtung hin hat gegeben werden sollen, wird man dem Begriff »Anordnungen der Obrigkeit« in § 131 des Reichs-Strafgesetzbuchs eine umfassendere Bedeutung nicht geben können, als ihm in § 101 des preussischen Strafgesetzbuchs beigegeben hat.

Anzuerkennen ist, daß die Feststellung, ob zwischen den zum Gegenstande der Kundgebung gemachten Anordnungen der Obrigkeit und der zur Zeit der That bestehenden Regierung Beziehungen vorhanden sind, im Einzelfall erheblichen Schwierigkeiten begegnen kann. Solche Schwierigkeiten liegen aber auf dem Gebiet thatsächlicher Erwägungen und es muß deren Überwindung dem Thatrichter überlassen werden.

Im vorliegenden Fall ist vom ersten Richter nicht festgestellt, auch von der Anklage nicht behauptet, daß in der Kundgebung die Einziehung der Klöster in C. und B. zu der gegenwärtigen Staatsregierung in irgendwelche Beziehung gesetzt worden sei. Daß thatsächlich eine solche Beziehung nicht vorhanden, nimmt der erste Richter vielmehr an, indem er eine »Kontinuität« und Verbindung zwischen der früheren und der gegenwärtigen Regierung negiert. Der rechtliche Ausgangspunkt der erstirrtlichen Erwägungen muß als richtig anerkannt werden. Eine etwa irrtige Auffassung historischer Vorgänge würde die Revision nicht begründen.

3) Unhaltbar ist dagegen die Erwägung, mittels welcher der erste Richter den Thatbestand einer Beleidigung (Strafgesetzbuch § 185) negiert. Nach der Feststellung des ersten Urteils wird auf Seite 256 des vom Angeklagten mit Kenntnis des Inhalts verlegten und im Buchhandel vertriebenen Buches über die Gründe berichtet, welche dazu Anlaß gegeben haben, die Stadt Marienwerder zum Sitz einer Regierung zu machen. Hieran wird folgende Bemerkung geknüpft:

Von jener Zeit an kennzeichnete sich die Marienwerder Regierung und ist bis zum heutigen Tage berühmt — ut acta et facta loquuntur — als die dem polnischen Element am meisten feindliche.

Die Anklage findet in dieser Redewendung eine Beleidigung der königlichen Regierung zu Marienwerder.

Der erste Richter führt dagegen aus:

Der Ausdruck »feindlich« enthält durchaus nichts Ehrenrührendes und muß bei der Beurteilung von Maßnahmen der Regierung durch Mitglieder bestimmter politischer Parteien, zu denen auch die Polen zu rechnen sind, als durchaus statthaft angesehen werden. Es ist daher angenommen, daß dem Angeklagten bei der Verbreitung jener Äußerung das Bewußtsein, sie sei für die Regierung beleidigend, gefehlt habe.

Diese Begründung ist unklar und unzureichend. Die Anklage findet offenbar in jenem Passus den der genannten Behörde gemachten Vorwurf, daß sie durch ihre Maßnahmen mehr, als andere Behörden, eine feindselige Gesinnung gegenüber dem polnischen Teil der Bevölkerung ihres Bezirks bethätigt habe und daß ihre amtlichen Verfügungen von dieser Boreingenommenheit Zeugnis ablegten. In diesem Sinne ist der Vorwurf einer feindseligen Gesinnung gegen einen Teil der Bewohner des Landes zugleich der Vorwurf der Parteilichkeit und zweifellos beleidigend. Ob aber in diesem Sinne der Ausdruck »feindlich« in dem Buche gebraucht sei, hatte der erste Richter zu prüfen, und er erledigt weder die Anklage, noch geht er von dem Verständnis des Begriffs der Beleidigung aus, wenn er unter allen Umständen in dem Ausdruck nichts Ehrenrührendes und den der Regierung in Beziehung auf ihre